

Transport Schadenverhütungstagung 2020

„Verpackung - von beanspruchungsgerecht bis seemäßig und von der Schachtel bis zum IPPC Standard“

Beanspruchungsgerechtigkeit- Wie hoch hängt die Qualitätslatte?  
**[...] und welche Folgen könnte es haben, wenn man sie reißt?**

Referenten: Uwe Schieder und Ingo Schumacher





Foto 17



Foto 8

### Sichtbetonplatten 6.880 mm x 1.900 mm x 55 mm (L x B x H)

- Sendungsgewicht: 9.000 kg
- Warenwert: 14.390,96 EUR

- Totalschaden

#### 4 Einwegpaletten 28 Citylight-Vitrinen für Außenwerbung

- 7fach überstapelt mit Pappe als Berührungsschutz
- Sendungsgewicht: 4.600 kg
- Warenwert: 61.460 EUR

Durch eine Gefahrenbremsung während des Straßentransports haben sich die Vitrinen auf den Paletten verschoben.

- Schadenhöhe: 45.991,38 EUR

## Schaden Erdbeerkartonstiegen:

- 4 Kartonstiegen x 17fach überstapelt = 68 Kartons á 10 x 500g Pappschalen
- Sendungsgewicht: 374 kg
- Warenwert: 1.670 EUR (Totalschaden weil beim Umschlag vom Stapler gekippt)
- Gebrochener Transport D-Nörvenich → D-Bergkirchen (570 km)
- Verpackung handelsüblich,
- Stabilität der unteren Lagen durch Temperaturschwankungen und Kondenswasserbildung beeinträchtigt und folglich für Aufnahme dynamischer Kräfte auf Transport und insbesondere beim Umschlag ungeeignet





1. Definition Verpackung / Pflichtenverteilung
2. Haftung des Frachtführers gegenüber dem Absender
3. Haftung des Absenders gegenüber dem Frachtführer (oder Dritten)
4. Fazit



## 411 HGB (=abdingbares gesetzliches Leitbild):

„Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, daß es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und daß auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen.“

Warenfachmann

Einwirkungen von  
Hitze/Kälte

Belastungen durch  
Umladung

Fliehkräfte in Kurven  
und beim Bremsen  
(Gefahrenbremsung)

straßenbedingte  
Erschütterungen

Pflicht vs. Obliegenheit

Ausnahme:  
Verbraucher bei Umzug  
(§451a II HGB)

Warnsymbole ersetzen keine Verpackung,  
sind jedoch zu verwenden, wenn  
beanspruchungsgerechte Verpackung  
unverhältnismäßig wäre



Foto 8

### Haftungsausschluss in § 427 I Nr. 2 HGB

»Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

[...]

Ziff. 2) ungenügende Verpackung durch den Absender.«

### Beweislast

bevorzogter Haftungsausschluss

Frachtführer muss beweisen, dass:

- Verpackung objektiv unzureichend war und
- der Schaden hieraus entstehen konnte

### Mitverschulden

wenn er nicht auf positiv bekannte oder evidente Verpackungsmängel hinweist.

(lt. HGB keine Prüfpflicht wie in Art. 8 Abs. 1 CMR)

## Durchsetzung des Leitbildes je nach Marktmacht

### Schaden Erdbeerkartonstiegen:

- 4 Kartonstiegen x 17fach überstapelt = 68 Kartons á 10 x 500g Pappschalen
- Sendungsgewicht: 374 kg
- Warenwert: 1.670 EUR
- Gebrochener Transport D-Nörvenich → D-Bergkirchen (570 km)
- Verpackung handelsüblich,
- Stabilität der unteren Lagen durch Temperaturschwankungen und Kondenswasserbildung beeinträchtigt und folglich für Aufnahme dynamischer Kräfte auf Transport und insbesondere beim Umschlag ungeeignet



### tatsächlich werden

Güter häufig „handelsüblich verpackt“ auf Transport gegeben  
 Risiko der Beschädigung einkalkuliert  
 im Schadenfall dem Frachtführer mit Frachten verrechnet

Zum Glück gibt es Versicherungen?!

- Verkehrshaftung
- Speditions-Güter bzw. Warenversicherungen

**Schadenszenario:**

- Drehautomat
- Sendungsgewicht 10.000 kg
- Warenwert ca. 264.082,50 EUR (geltend gem.)
- Totalschaden, Reparatur 170.000 EUR
- Transportweg: D-Esslingen → I-Mailand
- Absender hat geladen. Fahrer hat nur für Vorlauf zum Betriebshof des Spediteurs durchgeführt
- Durch stark außermittigen Schwerpunkt, der nicht gekennzeichnet war, kippte die gesamte Wechselbrücke beim Absatteln vom Fahrzeug fiel unmittelbar neben dem Fahrer zu Boden

**Ziff. 29 ADSp 2017:** Begrenzung auf 200TEUR

- greift nur für innerdeutsche Transporte (Art. 10 CMR nicht abdingbar)
- greift nicht für deliktische Ansprüche Dritter

**§ 414 HGB**

(1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch

1. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung

(ähnlich Art. 10 CMR)

**Deckung über BHV oder VKH möglich:**

- in VKH-Policen i.a.R. Personenschäden ausgeschlossen
- Deckungssummen auf zu erwartenden Haftungsschaden für das Gut zugeschnitten

- ✓ klares gesetzliches Leitbild
- ✓ Parteien können individualvertragliche Regelungen treffen
- ✓ im Zweifel entscheidet das „kaufmännische Interesse“/die „Marktmacht“
- ✓ (unbegrenzte) Absenderhaftung kann auch Spediteure und Frachtführer treffen
- ✓ sie ist über eine VKH-Deckung meist nicht ausreichend abgedeckt